



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Postfach 900362, 99106 Erfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Regionale Planungsgemeinschaft
Nordthüringen
Präsident
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

E-Mail, Fax
Andreas.Minschke@tmblv.thueringen.de
0361 3791-399

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
34-8105/1-6-

Telefon, zust. Fachabteilungsleiter
0361 3791-300
Andreas Minschke

Datum
13. September 2012

Regionalplan Nordthüringen
Antrag auf Genehmigung vom 29. Juni 2012

Das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der am 27. Juni 2012 von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossene Regionalplan Nordthüringen (Beschluss-Nr.: 29/05/2012) wird genehmigt.
2. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 9. Juni 2004 (Beschluss-Nr. 24/09/2004) die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans aus dem Jahr 1999 und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 18. Januar 2001 (GVBl. S. 485) beschlossen. Es wurden zwei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (13. August bis 16. Oktober 2007, 15. Dezember 2008 bis 23. Januar 2009) durchgeführt. Der Regionalplan Nordthüringen wurde am 16. Juni 2010 (Beschluss-Nr.: 10/01/2010) beschlossen und mit Schreiben vom 27. August 2010 die Genehmigung beantragt. Aufgrund von Hinweisen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigungsfähigkeit wurde in der Zeit vom 2. Mai bis 6. Juni 2012 eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt sowie eine erneute Abwägung vorgenommen. Der geänderte Regionalplan wurde mit Beschluss vom 27. Juni 2012 (Beschluss-Nr.: 29/05/2012) neu beschlossen und mit Schreiben vom 29. Juni 2012 wurde erneut die Genehmigung beantragt.

Der von der Regionalen Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossene Regionalplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Da Versagungsgründe nicht bestehen, konnte er wie beantragt genehmigt werden.

II.

Kosten

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat als Veranlasser des Bescheids die Kosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG zu tragen. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99245 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

IV.**Hinweise****o. Allgemein**

Bei künftigen Planänderungsverfahren sollten die Abwägungstabellen durch eine umfängliche Darstellung und Abwägung, gegliedert nach den einzelnen Plansätzen, übersichtlicher und nutzerfreundlicher gestaltet werden.

1. Z 3-4

Von Seiten der Straßenbauverwaltung wird die „Südwestumgehung Leinefelde-Worbis von der B 247 zur L 3080“ für sinnvoll erachtet und eine Trassenfreihaltung empfohlen. Die Vorplanung ist inzwischen abgeschlossen.

2. Z 3-5

Beim „Sonderlandeplatz Bad Langensalza“ handelt es sich um einen Sonderlandeplatz mit bestandskräftiger Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz.

3. G 3-26

„Entsorgung“ bildet den Überbegriff für Verwertung bzw. Beseitigung. Die bisherige Formulierung „Verwertung und Entsorgung“ ist somit nicht sachgerecht. Nur im Rahmen der Verwertung erfolgt eine Reduzierung der bergbaulichen Auswirkungen auf die Tageoberfläche. Die Verwertung von Abfällen, die in untertägigen Hohlräumen der ehemaligen Kalibergwerke erfolgen soll, setzt eine Versatzpflicht voraus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei einer Beseitigung von Abfällen in einer Untertagedeponie einzig standsichere Grubenbaue (im Gegensatz zum Versatz) genutzt werden dürfen.

4. G 3-27

Alle aufgelisteten Maßnahmen sind bereits realisiert.

5. G 3-29

Die hier aufgeführten Ortslagen haben mit der Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte eine neue Rang- und Reihenfolge zur Umsetzung des Anschlusses an eine öffentliche Abwasserbehandlung bzw. einer dezentralen Entsorgung erhalten. Der Aus- und Neubau von Kläranlagen soll (künftig) verstärkt in zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten erfolgen. Grundlage hierfür bilden die von den kommunalen Aufgabenträgern erarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzepte. Die darin aufgeführten Lösungen nach dem Stand der Technik stellen die Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung dar.

6. G 3-30

Der Standort Leinefelde-Worbis verfügt laut Krankenhausplan nicht über das Fachgebiet Chirurgie. Das Fachgebiet Chirurgie wird am Standort Reifenstein vorgehalten.

Hinsichtlich der an den Standorten vorgehaltenen Fachrichtungen sind die Darstellungen der Fachrichtungen der Anstriche 1 – 3 zudem unvollständig:

- HELIOS-Klinik Bleicherode GmbH – Orthopädie (teilweise auch Innere Medizin)
- Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH Mühlhausen- Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie
- Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz – Atemwegserkrankungen (am Standort werden vom Krankenhausträger auch zwölf Hospizplätze vorgehalten)

7. G 3-32

Gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Im § 7 Abs. 1 ThürKitaG ist der Rechtsanspruch auf gemeinsame Betreuung mit nicht behinderten Kindern geregelt. Darüber hinaus haben Kinder mit Behinderungen gemäß Art. 7, 19 und 24 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht, gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen zu können (Art. 7 UN-Behindertenrechtskonvention) sowie mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben (Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention). Die Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft sind zu erleichtern. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention) ist ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit in einem integrativen Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten.

8. Z 4-1

Für subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme ist die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten.

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (die nachfolgend genannten Bereiche traten zum 01. März 2010 in Kraft) trifft nachfolgende Neuregelungen: Die in den §§ 27 bis 31 WHG angeführten Bewirtschaftungsziele sind in den Thüringen betreffenden Bewirtschaftungsplänen enthalten und durch Verwaltungsvorschrift gemäß §§ 32 ff. ThürWG veröffentlicht und zum 22. Dezember 2009 für verbindlich erklärt. Die Bewirtschaftungspläne weisen für die in der Planungsregion befindlichen Gewässer erhebliche Defizite zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele aus. Zudem sind in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 32 ThürWG, die ebenfalls zum 22. Dezember 2009 für verbindlich erklärt wurden, entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele enthalten.

9. Z 4-2

In der Begründung ist der Begriff „hundertjähriges Hochwasserereignis“ nicht korrekt, richtig ist der Ausdruck „hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ 100)...“.

10. G 4-8

Neben dem in der Raumnutzungskarte mit einem Polder-Symbol versehenen Standort Großengottern wurden im Rahmen des Retentionskatasters Thüringen, Teil Unstrut, weitere Räume für die Anlage von Flutungspoldern untersucht, deren Standorte zur Vervollständigung der Angaben hinsichtlich der Flutungspolder nachfolgend aufgeführt sind:

- Polder Bollstedt
- Polder Altengottern
- Polder Großengottern
- Polder Thamsbrück
- Polder Kannawurf
- Polder Wiehe“

Darüber hinaus wird auf folgende Gebiete hingewiesen, die ausschließlich dem Hochwasserschutz durch Errichtung der Rückhaltebecken Gernrode und Großbodungen dienen:

- Gernrode, südöstlicher Verlauf der Wipper bis zur Bahnstrecke,
- Großbodungen, südöstlich der Ortslage, Verlauf der Bode.

11. G 4-13 – Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufforstungen auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, insbesondere in den wenig strukturierten waldarmen Gebieten der Planungsregion, unter Berücksichtigung agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Belange nicht nur rechtlich zulässig sondern erwünscht sind.

12. G 4-27

Die Anerkennung der Thüringer Kur- und Erholungsorte erfolgt für einen Zeitraum von 15 Jahren. Für die Gemeinde Teistungen ist das Prädikat bereits abgelaufen, für die Gemeinde Hainrode sowie den Ortsteil Wintzingerode der Stadt Leinefelde-Worbis endet die Prädikatisierung Ende 2012 bzw. Anfang 2013.



Inge Kwaan